

## 2030-WK

### Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Zust-AN-WKM)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. November 2006, Az. A 3 - M 1321.4 - 8b/37 808**

**(KWMBI. I S. 361)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Zust-AN-WKM) vom 28. November 2006 (KWMBI. I S. 361), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. Juni 2025 (BayMBI. Nr. 273) geändert worden ist

#### **1. Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse)**

##### **1.1 Hochschulbereich**

Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis Beschäftigten sind jeweils in ihrem beziehungsweise im festgelegten Dienstbereich

###### 1.1.1

die Hochschulen

Art. 31 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 33 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bleiben unberührt,

###### 1.1.2

die Universitätsklinika

jeweils für die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinn von Art. 15 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes,

###### 1.1.3

die Bayerische Akademie der Wissenschaften.

##### **1.2 Übriger Geschäftsbereich**

###### 1.2.1

Zuständig für die Regelung der Dienstverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppen 1 bis 14 TV-L sowie der sonstigen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis Beschäftigten sind – vorbehaltlich der Nrn. 1.2.2 und 1.2.3 – jeweils in ihrem beziehungsweise im festgelegten Dienstbereich

###### 1.2.1.1

die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

auch im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

###### 1.2.1.2

die Bayerische Staatsbibliothek

auch im Dienstbereich der nachgeordneten Dienststellen,

#### 1.2.1.3

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,

#### 1.2.1.4

die Staatliche Museumsagentur Bayern auch im Dienstbereich der Staatlichen Museen und Sammlungen,

#### 1.2.1.5

die Bayerischen Staatstheater, der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater und die Bayerische Theaterakademie,

#### 1.2.1.6

das Zentralinstitut für Kunstgeschichte,

#### 1.2.1.7

das Orff-Zentrum München,

#### 1.2.1.8

die Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns,

#### 1.2.1.9

das Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung.

### 1.2.2

Bei den in Nrn. 1.2.1.1, 1.2.1.2 und 1.2.1.5 bis 1.2.1.9 genannten Dienststellen erstreckt sich die Zuständigkeit nach Nr. 1.2.1 über die dort angegebenen Entgeltgruppen hinaus bis einschließlich Entgeltgruppe 15 TV-L (ausgenommen Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen beziehungsweise Direktoren und Direktorinnen).

### 1.2.3

Den gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 zuständigen Dienststellen obliegt darüber hinaus der verwaltungsmäßige Vollzug von Personalmaßnahmen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis einschließlich Entgeltgruppe 15 Ü.

## 1.3 Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

Die reisekostenrechtlichen Zuständigkeitsregelungen der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-WKM) in der jeweils geltenden Fassung gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsprechend.

## 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 2.1

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Dezember 2006 in Kraft.

### 2.2

Mit Ablauf des 18. Dezember 2006 treten die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM) vom 21. Februar 2002 (KWMBI. I S. 98) außer Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler

Ministerialdirektor